



Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Cornberg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 15.09.2022 für die Friedhöfe der Gemeinde Cornberg folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Cornberg vom 30.06.2022 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen 100,00 €

Für jeden weiteren Tag	30,00 €
b) Aufbewahrung einer Aschurne bis zu 3 Tagen	75,00 €
Für jeden weiteren Tag	25,00 €
c) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag	40,00 €
d) Benutzung der Leichenhalle einschl. Reinigung u. Heizung	100,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- | | |
|------------------------------|----------|
| 1) in einer Reihengrabstätte | 700,00 € |
| 2) in einer Wahlgrabstätte | 700,00 € |
- b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- | | |
|------------------------------|----------|
| 1) in einer Reihengrabstätte | 450,00 € |
| 2) in einer Wahlgrabstätte | 450,00 € |
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung von Aschenresten:
- | | |
|---------|----------|
| je Urne | 300,00 € |
|---------|----------|
- (3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % der vollen Gebühr berechnet.
- (5) Wird das Grab nicht seitens der Gemeinde Cornberg geschlossen, sind 10 % der jeweiligen Gebühren der Abs. 1 und 2 abzuziehen.

§ 7 Ausgrabungen, Umbettungsgebühren und Wiederbestattungen

Für Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, sind die tatsächlich entstandenen Lohn- und Materialkosten zu erstatten.

§ 8
Erwerb des Nutzungsrechts an
einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 400,00 €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 550,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben 300,00 €

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- Für eine Wahlgrabstätte 1.200,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle erhoben
- Für eine Urnenwahlgrabstätte 400,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Wahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 30,00 €
 - b) bei Urnenwahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 15,00 €
- (1) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10
Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für Urnenbaum- und Urnenstelengrabstätten sowie Urnenrasengrabstätten 700,00€
 - b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 450,00 €
 - c) Für eine Beisetzung in dem Rasenwahlgrabfeld 2.000,00 €
 - d) Für eine Beisetzung in dem Rasenreihengrabfeld 1.000,00 €

- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

§ 11 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte (Grabmale, Abdeckplatten, Fundamente, Grabeinfassungen, Gewächse) durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihren beauftragten Dritte sowie weiteren sonstigen Leistungen werden Gebühren nach tatsächlichem Aufwand erhoben.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit pro vollem Kalenderjahr ist eine Pflegepauschale
- | | |
|-----------------------------|---------|
| - bei Wahlgrabstätten von | 30,00 € |
| - bei Reihengrabstätten von | 25,00 € |
| - bei Urnengrabstätten von | 15,00 € |

§ 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)
- | | |
|-------------------------------|---------|
| 1) einmalig | 25,00 € |
| 2) für die Dauer von 1 Jahr | 50,00 € |
| 3) für die Dauer von 5 Jahren | 75,00 € |
- b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 50,00 €
- c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung) 75,00 €
- d) Für das Herstellen und Anbringen der Tafeln an Urnenstelen und Urnenbäumen 75,00 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Zusätzliche Gebühren

- (1) Für die Herstellung von Einfassungen der Grabstätten mit Bodenplatten werden folgende Gebühren erhoben:
 - a.) Einzelgrabstätten 250,00 €
 - b.) Doppelgrabstätten 350,00 €
- (2) Für die Herstellung von Streifenfundamenten auf Rasengrabfeldern wird eine Gebühr pro Grabstelle erhoben von 150,00 €

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 19.05.2005 außer Kraft.

Cornberg, den 15.09.2022

Gonzalez Contreras
Bürgermeisterin